



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Dienstag, 28.09.2021

Druckausgabe

Nr. 36

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	189
Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 06.09.2021	190
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Iltschwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2021	192
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	193

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 11.10.2021, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Ausbau der Kreisstraße AS 30, Immenstetten - Greßmühle, BA 2 Süd;
Vorstellung der Entwurfsplanung
2. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/27.09.2021

**Verordnung zur Änderung
der Kreisverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf.
vom 06.09.2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz– BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl I S. 2020) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG -) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Verordnung
Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet
zwischen Kastl und Utzenhofen**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31.12.1964 (KABI Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 02.08.2021 (KABI Nr. 31/2021 vom 12.08.2021 und RABl. Nr. 9/2021 vom 16.08.2021) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **herausgenommen**. Die herauszunehmende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kastl Süd II“. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 575, 575/2, 576 (TF Weg), 577, 578 (TF Weg), 580/2, 582, 583 und 589 (TF östlich GVS) der Gemarkung Kastl.

(2)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommene Fläche ist in der als Anlage 1 im Maßstab M 1:2.500 beigefügten Karte, die zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt wird, gekennzeichnet. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den 21.09.2021
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger, Landrat

Hinweis gemäß Art.52 Abs.7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

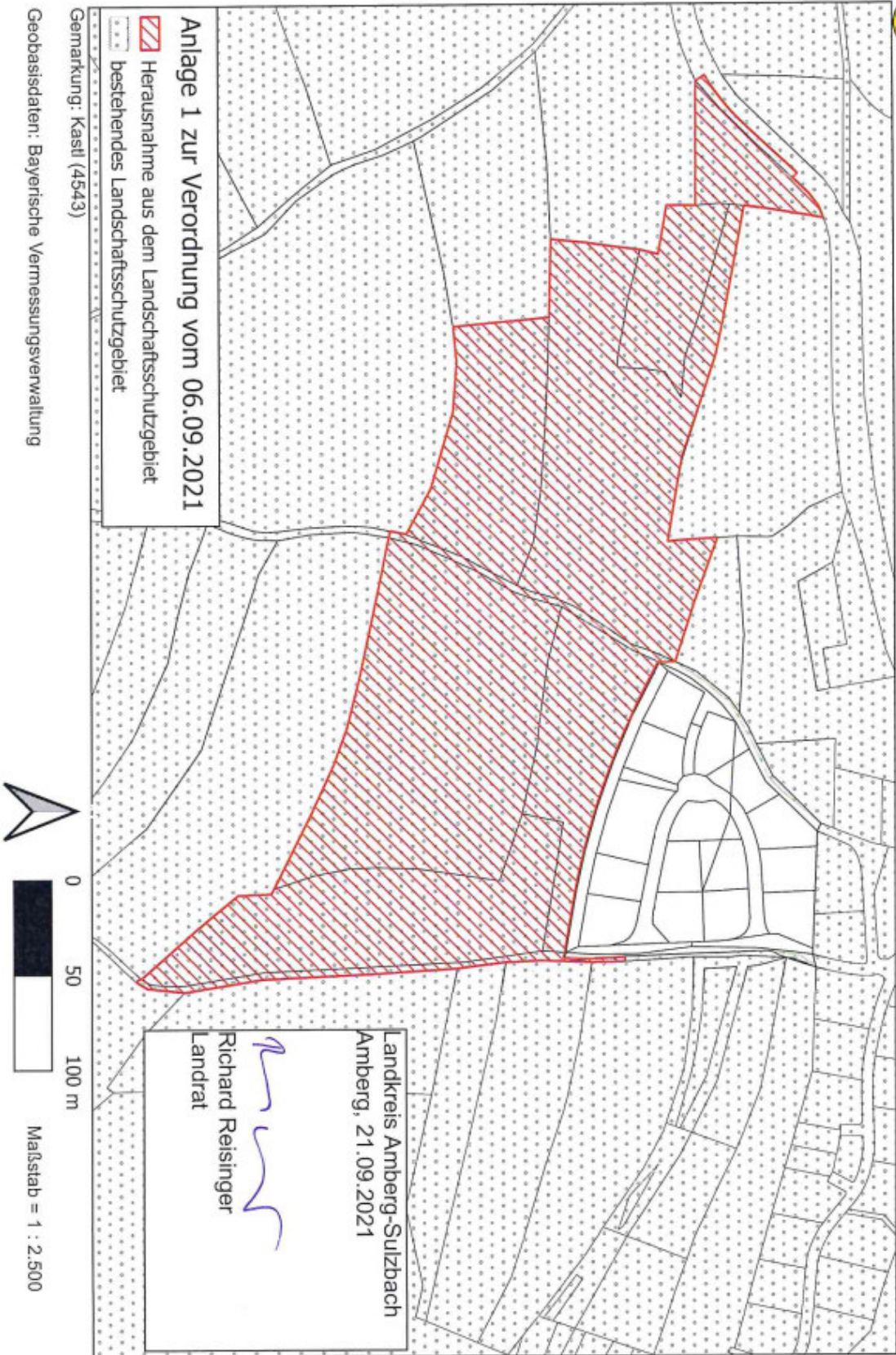
Anlage

Lageplan „Anlage 1 zur Verordnung vom 06.09.2021“ (M 1:2.500)
zur Änderungsverordnung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf., geschützter Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ vom 06.09.2021



Landkreis Amberg-Sulzbach

Datum 21.09.2021



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 42.000 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.000 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** in Höhe von 42.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Illschwang	=	20.315,40 EUR
Gemeinde Ammerthal	=	21.684,60 EUR

(2) Investitionsumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Investitionsumlage** in Höhe von 27.500 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Illschwang	=	13.301,75 EUR
Gemeinde Ammerthal	=	14.198,25 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Ammerthal, den 17.09.2021
gez.
Dieter Dehling
Verbandsvorsitzender
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Iltschwang

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG i. V. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Ammerthal, Mühlweg 16 a, 92260 Ammerthal, Kämmerei, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ammerthal, den 17.09.2021
gez.
Dieter Dehling
Verbandsvorsitzender
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Iltschwang

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE21-0100	01.11.2021 – 30.11.2021	Landkreis Amberg-Sulzbach: Etzelwang, Ursensollen, Hirschau, Ensdorf, Freudenberg, Ebermannsdorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.